

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Sicherheit in der kerntechnischen Entsorgung, M.Eng.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen
Standort: Gelsenkirchen
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.03.2026 - 28.02.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Verträge zur Nutzung von Laborkapazitäten an externen Einrichtungen müssen in unterschriebener Form vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Lehre im Kernbereich des Studiengangs auch professoral vertreten wird. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, jedoch sah Akkreditierungsrat hinsichtlich der Kooperationsvereinbarung sowie der personellen Ausstattung Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflagen

Auflage 1 - Laborverträge (§ 12 Abs. 3 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1 und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 16.

Auflage 2 - Kooperationsvertrag (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 StudakVO)

Die Kooperation zwischen der Westfälischen Hochschule und KWS Energy Knowledge eG (KWS) wird im Akkreditierungsbericht wie folgt beschrieben: „Vereinbart ist, dass die KWS die Lehre und die Prüfung im genannten Modul in den Räumlichkeiten der Westfälischen Hochschule durchführt. Ausgewählte praktische Übungen werden zudem in den Laboren der KWS am Standort Essen-Kupferdreh durchgeführt. Bestandteil des Moduls ist auch die Fachtheoretische Ausbildung Strahlenschutz zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach den Vorgaben der Fachkund-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung.“ (Akkreditierungsbericht, S. 21)

Die Agentur bzw. Gutachtergruppe wertet die dargestellte Zusammenarbeit als eine Kooperation im Sinne der §§ 9 und 19 StudakVO und berücksichtigt dies entsprechend im Akkreditierungsbericht. Darüber hinaus beantragt die Westfälische Hochschule den Studiengang explizit als Kooperationsstudiengang gemäß § 19 MRVO. Im Rahmen der Auftragsvergabe zur Durchführung der Module „Grundlagen der Radioaktivität“ und „Strahlenschutz“ dokumentiert die Hochschule zudem selbst ausdrücklich die nach § 19 StudakVO nicht delegierungsfähigen Entscheidungen.

Die Gutachtergruppe bewertet die Kooperation dabei wie folgt: „Die Kooperation mit der KWS Energy Knowledge eG im Rahmen der Module „Grundlagen der Radioaktivität“ und „Strahlenschutz“ ist durch die vorliegende Auftragserteilung klar und angemessen geregelt.“ (Akkreditierungsbericht, S. 22)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die vorliegende Auftragserteilung zwar Art und Umfang der Kooperation zur Durchführung der Module „Grundlagen der Radioaktivität“ und „Strahlenschutz“ i.S. der Vorgaben gemäß §§ 9, 19 StudakVO zwar angemessen beschreibt; eine vertragliche oder vertragsäquivalente Regelung stellt dieses Dokument allerdings nicht dar. Insbesondere sind die i.S. von § 19 StudakVO nicht von der Hochschule auf den nichthochschulischen Partner delegierungsfähigen Entscheidungen der Auftragsvergabe lediglich formlos beigefügt.

Sofern eine Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung erfolgt, fordert § 9 Abs. 1 StudakVO das Folgende: „Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt [...].“ § 19 StudakVO bestimmt darüber hinaus, welche Entscheidungsbefugnisse nicht auf den nichthochschulischen Kooperationspartner übertragen werden dürfen.

Eine solche vertragliche oder vertragsäquivalente verbindliche Regelung liegt jedoch bisher nicht vor. Es bedarf mindestens einer formalen Annahme seitens des Kooperationspartners, welche die von der Hochschule gesetzten Bedingungen zu Art und Umfang einschließlich der nicht delegierfähigen Entscheidungsbefugnissen verbindlich bestätigt und dokumentiert.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

Der Akkreditierungsrat nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die vorgelegte formlose Vereinbarung zwischen der Hochschule und KWS Energy Knowledge eG (KWS) eine Kooperation bis 2027 anvisiert. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Vereinbarung durch rechtzeitige Vertragsverlängerung über den gesamten achtjährigen Akkreditierungszeitraum fortgeführt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

Auflage 3 - Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Der Akkreditierungsbericht stellt die personelle Ausstattung des Studiengangs wie folgt dar: „Für den Studiengang sind nach Angaben der Hochschule insgesamt elf Lehrendenstellen vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend von externen Lehrbeauftragten aus der Praxis durchgeführt, da es einen Studiengang mit entsprechender fachlicher Ausrichtung laut Selbstbericht bislang nicht gibt. Nach Angaben der Hochschule sollen da, wo es fachlich möglich ist, auch Professor/innen anderer Hochschulen eingesetzt werden. Die Module „Grundlagen der Radioaktivität“ und „Strahlenschutz“ werden in Kooperation mit der KWS durchgeführt [.].“ (Akkreditierungsbericht, S. 14)

Das Gutachtergremium bewertet den Sachverhalt dabei wie folgt: „Da der Studiengang erst im Sommersemester 2026 anlaufen und im Sommersemester 2025 nur einzelne Module als zertifizierte Weiterbildung angeboten werden sollen, waren zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine Verträge mit Lehrenden geschlossen, die Aussagen zur Akquise lassen jedoch darauf schließen, dass qualifiziertes Personal zum Einsatz kommen wird.“ (Akkreditierungsbericht, S. 15)

Die abschließende Bewertung des Gutachtergremiums kann der Akkreditierungsrat nicht nachvollziehen. Allein aufgrund von in der Vorortbegehung getätigten Aussagen zur Akquise von Lehrpersonal kann dem Studiengang nicht attestiert werden, dass das Curriculum i.S. der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 2 StudakVO durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Laut Akkreditierungsbericht lagen zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine Verträge mit Lehrenden vor. Aus den Modulbeschreibungen geht demgegenüber zwar hervor, dass einige Module bereits durch Lehrkräfte besetzt sind. Allerdings liegen keine weiteren Informationen über diese Lehrpersonen vor, die Rückschlüsse auf deren Qualifizierung ermöglichen würden.

Der Akkreditierungsrat kommt daher zu dem Schluss, dass bislang nicht zufriedenstellend nachgewiesen und damit sichergestellt ist, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird, wie es in § 12 Abs. 2 StudakVO gefordert ist.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zur Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Die Hochschule berichtet in ihrer Stellungnahme, dass sich die Verträge derzeit zur Detailabstimmung bei den Kooperationspartnern befinden und mit einer Unterzeichnung bis Oktober 2025 zu rechnen sei. Der Akkreditierungsrat nimmt den bisherigen Fortschritt positiv zur Kenntnis. Da die Verträge dementsprechend noch nicht in unterschriebener Form vorliegen, wird die Auflage erteilt.

Zur Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Art und Umfang der Kooperation zwischen der Westfälischen Hochschule und KWS Energy Knowledge eG (KWS) müssen angemessen vertraglich oder in vertragsäquivalenter Form geregelt werden. Der Kooperationsvertrag (oder ein vergleich barbindendes Dokument) zwischen der Hochschule und dem Kooperationspartner muss insbesondere sicherstellen, dass alle i.S. der Vorgaben gemäß § 19 StudakVO nicht delegierfähigen Entscheidungen bei der Hochschule verbleiben. (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 StudakVO)

Die Hochschule legt eine verbindliche Annahme des Auftrags seitens des Kooperationspartners inklusive der von der Hochschule formulierten Bedingungen, dass alle i.S. der Vorgaben gemäß § 19 StudakVO nicht delegierfähigen Entscheidungen bei der Hochschule verbleiben, vor. Die avisierte Auflage ist dementsprechend obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinbarung zwischen der Hochschule und KWS Energy Knowledge eG (KWS) eine Kooperation bis 2027 avisiert. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Vereinbarung durch rechtzeitige Vertragsverlängerung über den gesamten achtjährigen Akkreditierungszeitraum fortgeführt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Zur Auflage 3 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird. (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Die Hochschule legt dar, welche Lehrpersonen im Studiengang eingesetzt werden sollen, einschließlich ihrer Qualifikationen und unterschiedlichen Lehrerfahrungen. Die Studiengangsleitung

obliegt der Professur „Umwelttechnik & Logistik“ und zwei weitere Professoren sind für jeweils ein Wahlpflichtmodul vorgesehen. Den Großteil der Lehrveranstaltungen übernehmen externe Lehrbeauftragte aus der Praxis, die über ausgewiesene, studiengangsbezogene Expertise verfügen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Studiengangsleitung zwar über einschlägige Expertise im Kernbereich des Studiengangs verfügt, nach der vorgelegten Planung jedoch nicht in die Lehre eingebunden ist. Insgesamt sind somit zwei Professoren in der Lehre tätig, wobei beide jeweils nur ein einzelnes Wahlpflichtmodul betreuen. Dahingehend stellt der Akkreditierungsrat fest, dass folglich die Möglichkeit besteht, dass Studierende den Studiengang absolvieren, ohne mit professoraler Lehre in Berührung zu kommen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule angesichts der Zielsetzung des Studiengangs – dem Erhalt und Ausbau fachlicher Qualifikation im Bereich der kerntechnischen Entsorgung – auf besondere Herausforderungen bei der Verfügbarkeit professoraler Expertise hinweist. Der Akkreditierungsrat erachtet es im Grundsatz als nachvollziehbar, dass unter diesen Bedingungen in größerem Umfang Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Der Akkreditierungsrat weist auch darauf hin, dass die in § 12 Abs. 2 StudakVO geforderte Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren keine numerische Mindestvorgabe hinsichtlich der Anzahl der von ihnen abzudeckenden Module beinhaltet. Maßgeblich ist vielmehr, dass eine substanziale Verbindung zwischen Forschung und Lehre besteht und diese im Wesentlichen durch professorales Personal getragen wird. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats muss professorale Lehre auch im inhaltlich profibildenden Kernbereich des Studiengangs erfolgen. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage dahingehend an.

Bezüglich des Einsatzes von Lehrbeauftragten aus der Praxis sowie der Sicherstellung fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrpersonals erläutert die Hochschule in ihrer Stellungnahme die hierfür vorgesehenen Maßnahmen. Das Onboarding sowie die langfristige Begleitung des Lehrpersonals werden vom Akkreditierungsrat als umfassend bewertet. Bereits im Akkreditierungsbericht wurde dieser Ansatz vom Gutachtergremium positiv hervorgehoben, da er eine geeignete Grundlage für die Auswahl und Qualifizierung des Lehrpersonals schafft. Des Weiteren begrüßt der Akkreditierungsrat ausdrücklich die geplante Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats, der die Verbindung zwischen Forschung und Lehre weiter stärken soll. Positiv wird zudem vermerkt, dass einzelne Lehrbeauftragte in Forschungsprojekte eingebunden sind bzw. aus Forschungseinrichtungen stammen.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge sowie die Studiengangprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sicherheit in der kerntechnischen Entsorgung - SIKEEN (Master of Engineering) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

